

Ausfertigung



FOR-0016238

KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

3 Ws (B) 321/21 - 162 Ss 150/21
321 OWi 891/20

In der Bußgeldsache gegen

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts am 1. Dezember 2021 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. September 2021 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Polizeipräsident in Berlin hat mit Bußgeldbescheid vom 2. April 2020 gegen die Betroffene wegen einer am 29. Februar 2020 begangenen vorsätzlichen innerörtlichen Geschwindigkeitsüberschreitung gemäß §§ 41 Abs. 1, 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO i.V.m. §§ 1 Abs. 2 Abschnitt I, 4 Abs. 1 Nr. 1 BKatV i.V.m. Anhang zu Nummer 11 Nr. 11.3.9 BKat eine Geldbuße von 1250 Euro und ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Auf den rechtzeitig eingelegten Einspruch hat das Amtsgericht die erlaubt abwesende Betroffene in der Hauptverhandlung vom 27. September 2021 wegen des o.g. Vorwurfes zu einer Geldbuße von 700 Euro und einem Fahrverbot von zwei Monaten verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Verteidiger Rechtsbeschwerde eingelegt und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

1. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

Das Urteil ist auf die Sachrüge mit seinen Feststellungen aufzuheben, so dass es auf die Erörterung der Verfahrensrügen nicht mehr ankommt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat ihren Aufhebungsantrag mit der Zuschrift vom 25. November 2021 wie folgt begründet:

„Bereits die aufgrund der erhobenen Sachrüge erfolgte Nachprüfung des angefochtenen Urteils in materiell-rechtlicher Hinsicht deckt Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen auf. Die schriftlichen Urteilsgründe enthalten durchgreifende Darstellungsmängel (§ 267 StPO i.V.m. § 71 Abs.1 OWiG).

Zwar enthält das Urteil zunächst die erforderlichen Feststellungen zum Tatort und zur Tatzeit. In den Gründen (UA S.3) stellt das Amtsgericht zudem das eingesetzte Messverfahren, die gültige Eichung der Aufzeichnungseinheit Provida 2000, den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Messung und der Auswertung und die tatsächlich vorwerfbare Geschwindigkeit dar. Die Fahrereigenschaft hat die Betroffene eingeräumt (UA S.3).

Bei der Auswertung von mit der Provida 2000-Anlage aufgenommenen Videos mittels des ViDistA-Verfahrens handelt es sich grundsätzlich um eine sogenannte standardisierte Messmethode, worauf das Amtsgericht auch zutreffend eingeht (vgl. OLG Hamm VRS 106, 64; KG, Beschluss vom 18. März 2013 - 3 Ws (B) 141/13 -).

In Fällen eines solchen standardisierten Messverfahrens sind in den Urteilsgründen nähere Ausführungen zur Messung grundsätzlich erst dann erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten worden sind oder, wenn konkrete Messfehler vom jeweils Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet werden.

Solche Anhaltspunkte haben im vorliegenden Fall aus Sicht der Gerichts aber offensichtlich bestanden, weil es sich ausweislich der Urteilsgründe veranlasst gesehen hat, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Messung bzw. Auswertung auch im konkreten Fall vorgelegen hat (UA S. 4), wobei sich aus den Urteilsgründen bereits nicht ergibt, welche Auffälligkeiten das Amtsgericht überhaupt dazu veranlasst haben, das Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

In diesen Fällen muss der Tatrichter die Ausführungen des Sachverständigen in einer zusammengefassten Darstellung unter Mitteilung der zugrundeliegenden Anknüpfungstatsachen und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen wenigstens insoweit in den schriftlichen Urteilsgründen wiedergeben, als dies zum Verständnis von dessen Inhalt und Ereignissen erforderlich ist. Nur dann ermöglicht er dem

Rechtsbeschwerdegericht die Prüfung, ob der Tatrichter die Zuverlässigkeit der Messung trotz der Auffälligkeiten, die ihn zur Einholung eines Sachverständigengutachtens veranlasst haben, ohne Rechtsfehler bejaht hat (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom - 1 OWi SsBs 110/20 - juris, m.w.N.; KG, Beschluss vom 13. Februar 2017 - 3 Ws (B) 23/17 -).

Diesen Anforderungen wird das vorliegende Urteil jedenfalls nicht in Gänze gerecht.

Ob der – den Urteilsgründen zu entnehmende (UA S. 4) – Vorwurf, die Polizeibeamtin habe bei der Auswertung die (tatsächliche) Höhe und Breite des Fahrzeugs der Betroffenen verwechselt, aus Sicht des Sachverständigen zutrifft oder nicht und welche Auswirkungen diese Verwechslung ggfs. auf das Messergebnis gehabt haben könnte, lässt sich den Urteilsgründen nicht entnehmen. Es wird lediglich mitgeteilt, dem Sachverständigen sei eine etwaige Verwechslung nicht aufgefallen.

Dabei ist die Beweiswürdigung auch in sich widersprüchlich bzw. lückenhaft, wenn in dem Urteil an anderer Stelle ausgeführt wird, dass das Gericht nach den nachvollziehbaren Angaben des Sachverständigen ausschließen könne, dass Faktoren wie die Bereifung (gemeint ist offensichtlich die des Messfahrzeugs) und der Luftdruck (der Reifen) die Richtigkeit des Gutachtens beeinflussen könnten (UA S. 5). Denn zu diesen Punkten findet sich bei den Ausführungen des Sachverständigen lediglich, er sei von einer Bereifung des Messfahrzeugs mit Winterreifen ausgegangen. Ob der Sachverständige dies – z.B. durch Nachfrage bei der Polizei – selbst überprüft hat, ob die Eichung mit Winterreifen (in welcher Dimension) erfolgte, ob die Messung am 29. Februar 2020 mit Winterreifen der gleichen Dimension erfolgte und – sollte dies nicht der Fall gewesen sein – welche Auswirkungen dies auf das Messergebnis gehabt haben könnte, wird im Rahmen der Darstellung der Ausführungen des Sachverständigen nicht mitgeteilt. Auch die jedenfalls missverständliche Feststellung, dass die Bereifung des Messfahrzeugs geeicht gewesen sei (UA S. 4), lässt diesbezüglich keine verlässlichen Schlüsse zu.

Nach alledem kann nicht nachvollzogen werden, ob die Messung überhaupt verwertet werden kann bzw. die zu Gunsten der Betroffenen angenommene Geschwindigkeit von (mindestens) 135 km/h zutrifft oder ob diese möglicherweise nicht noch, vielleicht auch sogar erheblich geringer gewesen sein könnte, wobei das Amtsgericht den Vorsatz (auch) damit begründet hat, dass die Betroffene um 68,75 % schneller als die zulässige Höchstgeschwindigkeit gefahren ist (UA S. 5).“

Der Senat tritt diesen Ausführungen bei und macht sie sich zu eigen.

2. Das Urteil beruht auf den Darstellungsmängeln. Die Entscheidung war daher mit den Feststellungen aufzuheben und nach § 79 Abs. 6 OWiG an das Amtsgericht – auch wegen der Kosten der Rechtsbeschwerde – zu einer neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

